



# **STATUTEN**

## **MÄNNERCHOR BUCHS AG**

**Gültig ab 29. Juni 2021**

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>STATUTEN</b> .....	<b>2</b>
<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK DES MÄNNERCHORS</b> .....	<b>2</b>
Art. 1 - Name und Sitz .....	2
Art. 2 - Zweck .....	2
Art. 3 - Ziel .....	2
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>2</b>
Art. 4 - Bestand .....	2
Art. 5 - Beitritt und Aufnahme .....	2
Art. 6 - Ehrungen .....	2
Art. 7 - Austritt .....	3
Art. 8 - Ausschluss .....	3
Art. 9 - Rechte und Pflichten (Obliegenheiten) .....	3
Art. 10 - Vereins- und Verbandsauszeichnungen .....	3
Art. 11 - Totenehrung .....	4
<b>III. ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Art. 12 - Organe .....	4
Art. 13 - Mitgliederversammlung .....	4
Art. 14 - Ordentliche Mitgliederversammlung .....	4
Art. 15 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung .....	5
Art. 16 - Vorstand .....	5
Art. 17 - Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands .....	6
Art. 18 - Revisionsstelle .....	6
Art. 19 - Liederkommission .....	6
Art. 20 - Kommissionen .....	7
Art. 21 - Musikalische Leitung .....	7
<b>IV. FINANZEN UND HAFTUNG</b> .....	<b>7</b>
Art. 22 - Finanzierung .....	7
Art. 23 - Zeichnungsberechtigung .....	7
Art. 24 - Haftung .....	7
<b>V. VEREINSFAHNE UND ARCHIV</b> .....	<b>7</b>
Art. 25 - Vereinsfahne und Fähnrich .....	7
Art. 26 - Vereinsarchiv .....	7
<b>VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS</b> .....	<b>8</b>
Art. 27 - Statutenänderung .....	8
Art. 28 - Auflösung .....	8
<b>VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>8</b>
Art. 29 - Übergangsbestimmungen .....	8
Art. 30 - Inkrafttreten .....	8
<b>ANHANG</b> .....	<b>9</b>
<b>HEINRICH RINGGER STIFTUNG</b> .....	<b>9</b>

## STATUTEN

### I. NAME, SITZ UND ZWECK DES MÄNNERCHORS

#### Art. 1 - Name und Sitz

<sup>1</sup> Der Männerchor, gegründet 1843, mit Sitz in Buchs AG (im Folgenden «Verein» genannt) ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

<sup>2</sup> Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 2 - Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Chorgesangs und durch Konzerte das kulturelle Leben der Gemeinde Buchs zu bereichern.

<sup>2</sup> Er strebt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern an.

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, ehrenamtlich tätig.

<sup>4</sup> Der Verein ist Mitglied im Chorverband Aargau Südwest (CASW) und somit auch dem Kantonalverband (AKG) und der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) angeschlossen.

<sup>5</sup> Der Verein gehört der Interessengemeinschaft der Buchser Vereine (IG Buchs) an.

#### Art. 3 - Ziel

<sup>1</sup> Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, sowie die Organisation von geselligen Anlässen, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen, soll der Vereinszweck erfüllt werden.

<sup>2</sup> Mit einer erfolgreichen Werbestrategie soll der Erhalt des Mitgliederbestandes gesichert werden.

<sup>3</sup> Mittels Vereins-Website, welche laufend aktualisiert wird, soll die Information der Mitglieder optimiert und der Verein der Öffentlichkeit besser bekannt gemacht werden.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 - Bestand

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder,
- b) Passivmitglieder.

#### Art. 5 - Beitritt und Aufnahme

<sup>1</sup> Aktivmitglieder:

- Aktivmitglieder nehmen regelmässig an den Gesangsproben teil und nutzen die Angebote des Vereins.
- Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will meldet sich beim Vorstand, welcher über den Beitritt entscheidet.
- Die Aufnahme wird mit der Abgabe der Vereinsdokumentation und des Vereinstenues bestätigt.

<sup>2</sup> Passivmitglieder:

- Anwerbung erfolgt durch die Vereinsmitglieder.
- Die Aufnahme, resp. Registrierung, erfolgt nach Erhalt des Passivmitgliederbeitrages.
- Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell (Jahresbeitrag) und ideell (Konzertbesuche) unterstützen.

#### Art. 6 - Ehrungen

<sup>1</sup> Aktivmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Ehemalige und noch aktive Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten und der (die) Dirigent (-in) zum (zur) Ehrendirigenten (-in) ernannt werden.

<sup>3</sup> Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **Art. 7 - Austritt**

### **<sup>1</sup> Aktivmitglieder:**

- Austretende Aktivmitglieder haben ihren Austritt dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- Der für das laufende Vereinsjahr fällige Jahresbeitrag verfällt zu Gunsten der Vereinskasse.
- Die Vereinsdokumentation und das Vereinstenue sind zurückzugeben.
- Sie sind willkommen als Passivmitglied dem Verein verbunden zu bleiben.

## **Art. 8 - Ausschluss**

### **<sup>1</sup> Aktivmitglieder:**

Aktivmitglieder, die dem Ruf oder der Ehre des Vereins schaden, den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder die Statuten verletzen, können vom Vorstand durch einen Verweis ermahnt oder in schweren Fällen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben die Möglichkeit mit einem Rekurs an die Mitgliederversammlung zu gelangen.

### **<sup>2</sup> Passivmitglieder:**

Der Vorstand streicht Passivmitglieder, die trotz Erinnerung mit der Entrichtung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, aus dem Mitgliederverzeichnis.

## **Art. 9 - Rechte und Pflichten (Obliegenheiten)**

### **<sup>1</sup> Aktivmitglieder:**

- Aktivmitglieder sind in allen Mitgliederversammlungen stimm- und wahlberechtigt.
- Die Aktivmitglieder verpflichten sich an den vom Vorstand festgesetzten Proben (Probenplan) und Veranstaltungen (Jahresprogramm) teilzunehmen und bei offiziellen Anlässen mitzuwirken. Im Verhinderungsfall ist eine Entschuldigung beim Präsidenten oder durch einen Vereinskollegen unerlässlich.
- Jedes Aktivmitglied zahlt den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Beitrag ist in der ersten Hälfte des Vereinsjahres fällig.
- Auf Gesuch hin kann der Vorstand ein Aktivmitglied vorübergehend vom Besuch der Proben und der Teilnahme an Anlässen dispensieren, dies entbindet jedoch nicht von den finanziellen Verpflichtungen.
- Aktivmitglieder, welche die Gesangsproben selten oder unregelmässig besuchen konnten, können, nach Absprache mit dem Vorstand, von der Mitwirkung an bevorstehenden Aufführungen entbunden werden.
- Es wird Kontrolle über den Besuch der Proben, Versammlungen und der vom Vorstand als obligatorisch erklärten Anlässe geführt.

### **<sup>2</sup> Ausgetretene Ehrenmitglieder:**

Ehrenmitglieder können nach dem Austritt aus dem Verein weiterhin an den kulturellen und geselligen Anlässen teilnehmen (Einladung erfolgt durch den Vorstand).

### **<sup>3</sup> Passivmitglieder:**

- Die Passivmitglieder unterstützen und fördern den Verein.
- Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten.
- Sie haben gegenüber dem Verein keine weiteren Rechte.

## **Art. 10 - Vereins- und Verbandsauszeichnungen**

### **<sup>1</sup> Langjährige Vereinszugehörigkeit:**

- Für jedes zehnte Mitgliedsjahr werden Aktivmitglieder angemessen geehrt.
- Aktivmitglieder, welche dem Verein 25 Jahre angehört, werden zu Veteranen ernannt.
- Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung.
- Veteranen können nach dem Austritt aus dem Verein weiterhin an den kulturellen und geselligen Anlässen teilnehmen (Einladung erfolgt durch den Vorstand).

### **<sup>2</sup> Regelmässiger Probenbesuch:**

Aktivmitglieder, welche im Laufe des Vereinsjahres die wenigsten Probenabsenzen aufweisen, erhalten an der Mitgliederversammlung eine Anerkennung.

<sup>3</sup> Verbandsehrungen:

Der Vorstand meldet langjährige Aktivmitglieder dem Chorverband, welcher sie nach

- 25 Jahren zum kantonalen Veteranen und nach
- 35 Jahre zum schweizerischen Veteranen ernennt.

**Art. 11 - Totenehrung**

<sup>1</sup> Sofern die Trauerfamilie es wünscht, wird verstorbenen Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Veteranen die letzte Ehre, wenn möglich, durch das Geleite in corpore und durch einen Grabgesang erwiesen. Es wird ihnen ein Grabschmuck oder eine entsprechende Spende gestiftet.

<sup>2</sup> An Allerheiligen wird im Friedhof in Buchs AG den verstorbenen Aktiv-, Ehrenmitgliedern und Veteranen mit einem kleinen Grabschmuck, bis zum Tode der zugehörigen Witwen respektive während maximal 10 Jahren, gedacht.

**III. ORGANISATION**

**Art. 12 - Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen,
- b) Vorstand,
- c) Revisionsstelle,
- d) Lieder-Kommission,
- e) Kommissionen,
- f) Musikalische Leitung (Dirigent, -in).

<sup>2</sup> Die Organe des Vereins mit Ausnahme des (der) Dirigenten (-in) sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung des (der) Dirigenten (-in) wird an der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt (Budget).

**Art. 13 - Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>3</sup> Es wird unterschieden zwischen:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung,
- b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung.

**Art. 14 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung (im Folgenden «GV» genannt) findet in der Regel im Laufe des ersten Quartals des Vereinsjahres (das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr) statt.

<sup>2</sup> Die GV wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen.

<sup>3</sup> In die Zuständigkeit der GV fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler.
  - Genehmigung der Traktandenliste.
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands / Präsidenten.
  - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv und Passiv).
  - Genehmigung des Jahresbudgets.
-

- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und weiterer Funktionäre wie Vizedirigent, Liederkommissionspräsident, Fähnrich und Vizefährnrich, Stiftungsrat Heinrich-Ringger-Stiftung, alle auf Antrag des Vorstandes.
  - Wahl des (der) Dirigenten (in).
  - Entgegennahme des Jahresberichts des (der) Dirigenten (-in).
  - Entgegennahme des Jahresberichts Heinrich-Ringger-Stiftung.
  - Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen.
  - Ehrung langjähriger-, verdienter Mitglieder und fleissiger Probenbesucher.
  - Entscheid über Rekurse betr. Ausschluss von Mitgliedern.
  - Änderung der Statuten (siehe Art. 27).
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe Art. 28).
- <sup>4</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Traktandenliste zu verlangen. Ein solches Begehren ist rechtzeitig, spätestens jedoch bis Ende des Kalenderjahres, dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dieser legt es mit seinem Antrag der nächsten GV vor.
- <sup>5</sup> An der GV können nur die auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführten Geschäfte behandelt werden, ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge.
- <sup>6</sup> Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>7</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>8</sup> Bei Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich (siehe Art 27 – 28).
- <sup>9</sup> Die Abstimmungen und Wahlen finden offen durch Handerheben statt, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Abstimmung verlangt wird.
- <sup>10</sup> Über die Verhandlungen der GV ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Nach Abnahme durch den Vorstand wird es allen Mitgliedern verteilt.

#### **Art. 15 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen (im Folgenden «AGV genannt) haben stattzufinden, wenn:
- der Vorstand dies für erforderlich hält.
  - mindesten ein Fünftel aller Aktivmitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden, verlangt.
- <sup>2</sup> Dringende Geschäfte können im Anschluss an eine Gesangsprobe behandelt werden. Sie sind eine Woche vor der Gesangsprobe anzukündigen.

#### **Art. 16 - Vorstand**

- <sup>1</sup> Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Aktivmitgliedern, übertragen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die GV gewählt wird, selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
- <sup>4</sup> Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>5</sup> Bei der letzten Vorstandssitzung im Vereinsjahr oder bei Bedarf nehmen auch der (die) Dirigent (-in) und der Präsident der Liederkommission teil.
- <sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **Art. 17 - Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

- <sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der GV vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen.
- <sup>3</sup> Er erlässt Reglemente und Pflichtenhefte.
- <sup>4</sup> Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte.
- <sup>5</sup> Er kann Arbeitsgruppen / Kommissionen einsetzen.
- <sup>6</sup> Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- <sup>7</sup> Dem Vorstand steht jährlich ein Pauschalbetrag für gesellige Anlässe, welcher von der Mitgliederversammlung im Budget festgelegt wird, zur Verfügung.
- <sup>8</sup> Der Vorstand ist berechtigt, nicht im Budget enthaltene Auslagen bis zu Fr. 2'000.-- pro Fall und maximal Fr. 5'000.-- pro Jahr von sich aus zu beschliessen.
- <sup>9</sup> Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der CASW- und AKG-Verbände aus dem Vorstand und/oder den Aktivmitgliedern.

### **Art. 18 - Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die materielle und formelle Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung des Vereins.
- <sup>2</sup> Die GV wählt, auf Vorschlag des Vorstandes, zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der GV Bericht.
- <sup>4</sup> Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

### **Art. 19 - Liederkommission**

- <sup>1</sup> Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen wird eine Liederkommission bestellt.
- <sup>2</sup> Die konkreten Aufgaben der Liederkommission sind in einem Liederkommissions-Reglement festgehalten.
- <sup>3</sup> Die Liederkommission besteht aus deren Präsidenten sowie aus zwei Aktivmitglieder jeder Stimmklasse, welche durch den Chor in jeder Gesangsprobe auf Vorschlag des (der) Dirigenten (-in) oder des Präsidenten bestimmt werden können.
- <sup>4</sup> Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes an der GV gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
- <sup>5</sup> Der (die) Dirigent (-in) und ein Mitglied des Vorstandes gehören von Amtes wegen der Liederkommission an.
- <sup>6</sup> Die Liederkommission tritt auf Wunsch ihres Präsidenten, des (der) Dirigenten (-in) oder wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder es wünschen, zusammen.
- <sup>7</sup> Die Wahl der Chorliteratur erfolgt einvernehmlich zwischen der Liederkommission und dem (der) Dirigenten (-in). Bei Uneinigkeit liegt der Stichtscheid beim Vorstand.
- <sup>8</sup> Die Liederkommission kann im Einvernehmen mit dem (der) Dirigenten (-in) für die Erreichung von Auftritts-, Konzertzielen ad hoc Sänger anwerben und dem Vorstand deren befristete Aufnahme empfehlen.
- <sup>9</sup> Die Liederkommission beantragt dem Vorstand die Verpflichtung von Solisten und Musikern für die Auftritte und Konzerte.
- <sup>10</sup> Der Vereinspräsident kann jederzeit den Sitzungen der Liederkommission beiwohnen.

#### **Art. 20 - Kommissionen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen ernennen. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt jeweils den Vorsitz oder Beisitz einer solchen Arbeitsgruppe.
- <sup>2</sup> Der Vorstand erteilt die Aufträge an diese Kommissionen.

#### **Art. 21 - Musikalische Leitung**

- <sup>1</sup> Die musikalische Leitung ist dem (der) Dirigenten (-in) übertragen. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Wahl durch die GV.
- <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag gemäss OR geregelt. Die konkreten Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
- <sup>3</sup> Der (die) Dirigent (-in) ist an der GV, ausser bei seiner Wahl und der Festsetzung seines Gehalts und allfälliger weiterer Entschädigungen gemäss Budget, stimmberechtigt.
- <sup>4</sup> Ein oder mehrere Vizedirigenten vertreten den (die) Dirigenten (-in) bei Abwesenheit. Nach Möglichkeit ist die Position der Vizedirigenten durch Aktivmitglieder zu besetzen, welche diesen Auftrag ehrenamtlich ausführen sollen.
- <sup>5</sup> Die Vizedirigenten werden auf Vorschlag des Vorstandes an der GV gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen. Falls kein Aktivmitglied für diese Amt zu finden ist, kann es auch extern vergeben werden.

### **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

#### **Art. 22 - Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Bezüge aus der Heinrich-Ringger-Stiftung, allfällige öffentliche Beiträge, freiwillige Beiträge, Gönnerbeiträge und allfällige Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

#### **Art. 23 - Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.
- <sup>2</sup> Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier.

#### **Art. 24 - Haftung**

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Es ist eine Vereinsversicherung (Sachversicherung und Betriebshaftpflicht) abzuschliessen.

### **V. VEREINSFAHNE UND ARCHIV**

#### **Art. 25 - Vereinsfahne und Fähnrich**

- <sup>1</sup> Der Verein verfügt über eine Vereinsfahne, die ordentlich aufbewahrt und gewartet wird.
- <sup>2</sup> Die nicht mehr im Gebrauch stehenden Vereinsfahnen werden ehrenhaft aufbewahrt und nach Möglichkeit gewartet.
- <sup>3</sup> Ein Fähnrich und ein Vizefahnrich werden auf Vorschlag des Vorstandes an der GV gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.
- <sup>4</sup> Die Handhabung der Fahne bedingt die Absolvierung eines Fähnrichkurses, der vom Verein bezahlt wird.

#### **Art. 26 - Vereinsarchiv**

- <sup>1</sup> Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten und Musikalien ist ein Archiv zu führen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann das Archiv selbst führen oder ein anderes Vereinsmitglied beauftragen.



## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Art. 27 - Statutenänderung

<sup>1</sup> Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr, d.h. die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 28 - Auflösung

<sup>1</sup> Das Auflösen des Vereins ist nicht möglich, solange ein Vorstand und sechs Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch ein qualifiziertes Mehr, d.h. die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, erfolgen.

<sup>3</sup> Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es geht an den Gemeinderat Buchs oder zu einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu treuhänderischer Verwaltung über und ist einem zukünftigen Männerchor in Buchs zur freien Verfügung zu halten.

## VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

### Art. 29 - Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Ehemalige noch lebende Aktivmitglieder, welche während mindestens 25 Jahre dem Verein angehört haben, können nachträglich zu Veteranen ernannt werden.

### Art. 30 - Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an der GV vom 29. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten und deren Nachträge.

Buchs, den 29. Juni 2021

Im Namen des Männerchor Buchs AG



Hubert Keller  
Präsident



Urs Lapostolle  
Kassier

## **ANHANG** (zur Information)

### **HEINRICH RINGGER STIFTUNG**

In der beglaubigten Stiftungsurkunde der Heinrich-Ringger-Stiftung mit Datum 25.01.2017 ist der den Verein betreffende Sachverhalt, wie Zweck, die Verwendung der Mittel und die Organe der Stiftung wie folgt festgelegt:

- <sup>1</sup> Der Stiftungszweck ist die finanzielle Unterstützung des Männerchors Buchs AG.
- <sup>2</sup> Einziges Organ der Stiftung ist der aus drei Mitgliedern bestehende Stiftungsrat.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus zwei von der GV des Männerchors Buchs AG gewählten Vereinsmitgliedern sowie einer Person, welche nicht Vereinsmitglied des Männerchors Buchs AG sein darf, zusammen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat erstattet jährlich anlässlich der GV des Männerchors Buchs AG Bericht über die Stiftungsrechnung.
- <sup>5</sup> Über die Verwendung der Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen beschliesst auf Antrag des Vorstandes die GV des Männerchors Buchs AG mit absolutem Mehrheitsbeschluss.
- <sup>6</sup> Im Falle einer Auflösung des Männerchors Buchs AG wird das restliche Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.